

Klausel 028 zu den ABE – Fassung Oktober 2000 –

Software-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
- Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Daten aus Dateien / Datenbanken;
 - Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsschutz

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6a) sowie auf den Verbindungswegen.

3. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5a), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1a) eingetreten ist durch einen gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 5e), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1a) eingetreten ist durch

- a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Computerviren;
- d) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht;
- e) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- f) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- g) höhere Gewalt
- und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Für Datenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABE.

5. Entschädigungsleistung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
- aa) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (Nr. 4) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6a);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstel-

lung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);

- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
- bb) bei einem gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1a) für dessen Wiederbeschaffungskosten; bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1b) sind;
- bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- ee) für andere als in Nr. 4 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- d) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10%, mindestens EUR 500, gekürzt.
- e) Bei Schäden gemäß Nr. 4a bis g ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehaltes) je Versicherungsfall auf den im Versicherungsvertrag für diese Position genannten Wert begrenzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
- Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z.B. Firewalls, Virenschutzprogramme).
- Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nr. 2 bis 4; 4; 5; 8 und 9 ABE nicht.